Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

Rheinland-Pfalz

// STELLUNGNAHME //

Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung; Anhörung

Schreiben des BM vom 11.08.2017 Az.: 9211-51 002/30

Die GEW nimmt zu dem o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Die GEW Rheinland-Pfalz hat im Mai 2013 in ihrer Stellungnahme zur Novellierung des Schulgesetzes folgende Forderungen erhoben:

„Die vorgesehene Neuformulierung 'Alle Schulen wirken bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit.' halten wir jedoch für unzureichend, wenn nicht die nachgeordneten Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmungen bzw. die Schulordnungen der Regelschulen entsprechend geändert werden. Das gegliederte Schulsystem in Rheinland-Pfalz verhindert die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems hin zu einer Schule für alle. Der selektive Charakter dieses Schulsystems bleibt trotz des neu gefassten § 1 bestehen. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen implizieren aus unserer Sicht zunächst lediglich verstärkte Aktivitäten zur Ausweitung der Integration/Inklusion von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und/oder mit Behinderungen.

Die schulstrukturellen Rahmenbedingungen in Rheinland-Pfalz u.a. mit Aufnahmevoraussetzungen, Abgangskriterien, Klassenwiederholungen, starren Leistungsbewertungen, sind, insbesondere bezogen auf die Schularten im SEK I/SEK II-Bereich, dringend zu verändern, um Entwicklungsschritte hin zu einem inklusiven Schulsystem nicht zu verhindern.“

Die GEW Rheinland-Pfalz sieht dementsprechend einen wesentlich weiter gefassten Problem- und Regelungsbedarf als den in der vorgelegten Anhörungsfassung unter A beschriebenen Sachverhalt.

Die GEW fordert aus diesem Grund das Problem- und Regelungsbedürfnis bezogen auf Aufnahmevoraussetzungen, Abgangskriterien, Klassenwiederholungen und starren Leistungsbewertungen in einem nächsten Schritt aufzugreifen und die „Übergreifende Schulordnung“ in diesem Sinne zu modifizieren.

Im Besonderen gewährleistet die übergreifende Schulordnung keinen reibungslosen Übergang von der Grundschule zu weiterführenden Schulen, weil die Schulordnung für Grundschulen und die vorliegende „Übergreifende Schulordnung“ u.a. in den Bereichen Leistungsbeurteilung nicht miteinander kompatibel sind. Zumindest für den Bereich der Orientierungsstufe müsste eine Anpassung der „Übergreifenden Schulordnung“ erfolgen, um die Kontinuität des individuellen Lernens in dieser Phase für einige Schüler*innen zu gewährleisten. Die gegenwärtige Situation führt dazu, dass nach dem Übergang zu den weiterführenden Schulen eine Häufung von Anträgen zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes festgestellt werden kann.

Weitere Anmerkungen:

Die GEW Rheinland-Pfalz begrüßt die vorgesehenen Änderungen insbesondere in den §§ 30 und 67, die notwendig und überfällig sind. Durch die jetzige noch gültige Fassung ergeben sich Benachteiligungen für die Schüler*innen an Integrierten Gesamtschulen im Vergleich zu Schüler*innen der Realschule plus beim Übergang von Klasse 9 nach 10 bzw. beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

GEW Rheinland-Pfalz • Martinsstraße 17 • 55116 Mainz
Telefon 06131 28988-0 • Fax 06131 28988-80 • gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de • www.facebook.com/GEW.RLP • twitter.com/gew_rlp

Insbesondere § 30 Abs. 3 Satz 1 (Teilnahme an mindestens 3 Fächern der höchsten Leistungsebene) stellt eine erhöhte Anforderung an Schüler*innen der Integrierten Gesamtschule beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe dar, die in der Regel an der eigenen Schule stattfinden kann. Dies ist eine Ungleichbehandlung, die zu Recht von Elternseite kritisiert wird, da sie dem Prinzip der Chancengleichheit widerspricht. Diese Übergangsvoraussetzung, besonders bei Gesamtschulen mit drei Leistungsniveaus, hat in den vergangenen Jahren zu unnötigem Druck auf Eltern und Schüler*innen, zu kontroversen Diskussionen bei Umstufungskonferenzen und Kritik an der Durchlässigkeit an Integrierten Gesamtschulen geführt.

So positiv die Gleichbehandlung zu sehen ist, so hat sie auch Auswirkungen auf die qualitative Zusammensetzung der Eingangsklasse 11. Der Wegfall der erhöhten Eingangsvoraussetzung für die Schüler*innen an Integrierten Gesamtschulen beim Übergang in die Oberstufe wird dazu führen, dass mehr Übergänge aus der eigenen Schülerschaft der IGS stattfinden werden. Schon jetzt gibt es eine hohe Zahl von Schulabbrechern am Ende der 11. Klasse. Der Schullaufbahnberatung durch die Lehrkräfte für die Schüler*innen und Eltern kommt an dieser Stelle eine besondere Verantwortung zu.

Im Entwurf sind nun in § 30 Abs. 2 für die Realschule plus und in § 30 Abs. 3 für die Integrierten Gesamtschulen die Übergangsvoraussetzungen nach Klassenstufe 10 in die Oberstufe gleichgesetzt. Beim Übergang von Klasse 9 nach 10 müssen Schüler*innen in abschlussbezogenen Klassen der Realschule plus (kooperative Form) in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorweisen (§ 65 Abs. 3). Bei Schüler*innen der Integrierten Gesamtschule und der integrativen Form der Realschule plus werden auf der Leistungsebene G in den differenzierten Fächern befriedigende, ansonsten ausreichende Leistungen vorausgesetzt (§ 67 Abs. 2). Dieser einzige Unterschied stellt unserer Auffassung nach keine Ungleichbehandlung dar.

Zu den einzelnen vorgesehenen Änderungen:

Zu § 2:
Studienberatung ist zu Recht eine Aufgabe, der sich die Integrierten Gesamtschulen schon immer gestellt haben und sich nach Ansicht der GEW alle weiterführenden Schulen stellen müssen.

Zu § 8 Abs. 3:
Wir beantragen, in allen Sätzen zu ergänzen: „.... die Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler.....“ .

Zu § 10:
Die Anpassung ist notwendig.

Zu § 13:
Die GEW begrüßt, dass neben der Richtigstellung des Verweises auf den Anmeldetermin der anderen Schularten die Festlegung beibehalten wurde, dass der Anmeldetermin an Gesamtschulen vor den Anmeldeterminen der anderen Schularten liegt. Bei der Vielzahl der Schüler*innen, die trotz Anmeldung keinen Platz an einer Integrierten Gesamtschule bekommen (1921 im Jahr 2017), und nach dem Ablehnungsbescheid einen anderen Schulplatz suchen, ist diese Regelung geboten. Der neu aufgenommene Abs. 10 verpflichtet die Schulen, freie Plätze auch nach dem Aufnahmeverfahren in der Reihenfolge der Anmeldung zu vergeben. Anmeldungen nicht zu berücksichtigen bzw. eine Ablehnung mit anderen Kriterien zu rechtfertigen, ist nicht mehr möglich. Die GEW begrüßt diese Verpflichtung, gerade auch im Hinblick auf die hohe Ablehnungsquote an anderen Integrierten Gesamtschulen.

Zu § 24 im Vergleich zu § 26:
Die Leistungsebenen der äußeren Leistungsdifferenzierung sollen in der Realschule plus und in der Integrierten Gesamtschule einheitlich bezeichnet werden. So wird in § 24 und § 26 festgelegt, dass die Klassenstufe 10 in beiden Schularten auf der erweiterten Leistungsebene E1 besteht. Bei der IGS wird in § 26 Abs. 2 zusätzlich klargestellt, dass in der Klassenstufe 10 die Leistungsebene G entfällt. Diese Aussage fehlt in § 24 für die Realschule plus.

Zur Änderung Nr. 11, Überschrift zu Abschnitt 6, Übergangsbestimmungen:
Beim Wechsel von Schüler*innen der Integrierten Gesamtschule zur Berufsfachschule werden die Noten des Abgangszeugnisses nicht auf das E1-Niveau umgerechnet. Da Aufnahmebeschränkungen auf Seiten der Berufsschulen bestehen, werden Schüler*innen der IGS, die in E2-Kursen unterrichtet werden, benachteiligt. Dieser Hinweis zielt nicht auf eine Änderung der ÜSchO, sondern auf eine zu treffende Absprache der Fachreferate im Ministerium für Bildung.

Zu § 28 und § 29:
Die GEW begrüßt die neue Regelung beim Übergang die 2. Fremdsprache bzw. das Wahlpflichtfach betreffend. Schüler*innen aber auch Lehrkräfte gewinnen mehr Zeit, die vorhandenen Defizite aufzuarbeiten.

Zu § 29 Abs. 2:
Beim Zeitpunkt des freiwilligen Übergangs vom Gymnasium sollte eine Gleichbehandlung der Schularten erfolgen, indem auch nur zum Schulhalbjahr oder -ende an die Realschule plus gewechselt werden darf. Damit würden ggf. die Rückführungsströme an die Realschule plus verringert und das Problem der fehlenden Lehrerwochenstunden abgemildert.

Zu § 30:
siehe Anmerkungen

Zu § 33 Abs. 5:
Die Erweiterung der Mitwirkung des Elternbeirats von der Herstellung des Benehmens hin zur Zustimmung zu den Grundsätzen der Unterrichtsregelung bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen entspricht der Vorgabe des Schulgesetzes. Die Form der Beteiligung ist in diesem Bereich notwendig und sinnvoll.

Zu § 34 Abs. 1:
Die Einschränkung wird bei Lehrkräften und Schüler*innen keine Zustimmung ernten. Die pädagogische Herausforderung der Unterrichtsgestaltung ist an allen Tagen vor einem Ferienbeginn gleich groß (siehe Begründung Nr. 16, 2. Abschnitt), ob mit oder ohne Zeugnisausgabe. Schüler*innen im Ganztag oder in der Oberstufe werden die Maßnahme als ungerecht empfinden. Inwieweit Eltern die Regelung nur positiv sehen, stellt die GEW in Frage. Der besseren Betreuungsplanung steht die Einschränkung eines flexiblen Starts in die Ferien- bzw. Urlaubszeit gegenüber. Die Begründung der Veränderung mit der Angleichung an andere Bundesländer wirkt in unserem föderalen System eher hergeholt. Die GEW lehnt diese Einschränkung ab und fordert den Abs. 1 nicht zu verändern.

Zu § 34 Abs. 3:
Die Aufnahme der Vorgehensweise in der ÜSchO ist nachvollziehbar. Es stellt sich jedoch die Frage, weshalb die Befreiung zeitlich nach der verpflichtenden Unterrichtsveranstaltung liegen muss. Die GEW fordert hier mehr Flexibilität im Interesse aller, z.B. am Schuljahresende!

Zu § 46 Abs. 2:
Die Streichung im Blick auf eine Verbesserung der Förderung ist nur dann sinnvoll und umsetzbar, wenn die Schulen über die notwendigen personellen Ressourcen verfügen (können).

Zu § 52 Abs. 5:
Die Regelung im 2. Satz (Nachtermine) sollte nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Zu § 59 Abs. 3:
Die GEW begrüßt die geplante Veränderung der bisher gültigen Maßgabe, dass die verbale Beurteilung durch ein protokolliertes Lehrer-Eltern-Schülergespräch ersetzt werden kann. Erklärungsbedarf für die Umsetzung in der Praxis erfordert u.E. im letzten Satz der Zusatz „oder thematisiert“ als weitere Möglichkeit statt einer Beurteilung. Formulierungen als Ersatz für Noten sollten einheitlichen Standards genügen. Auch den Gymnasien sollte diese Möglichkeit gegeben werden.

Zu § 65 und § 67 Abs. 2:
Durch den Verweis in § 65 Abs. 4 und die Änderungen in § 67 Abs. 2 werden die Übergangs- und Ausgleichsbestimmungen beim Übergang von Klasse 9 nach 10 für Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen angeglichen. Die GEW begrüßt die Änderung.

Zu § 67 Abs. 3:
Die Einschränkung der „einmaligen“ Wiederholung wird durch die Ergänzung relativiert, dass in Ausnahmefällen ein zweites Mal eine freiwillige Wiederholung möglich ist. Dies wird von der GEW begrüßt.

Zu § 74 Abs. 1:
Die Vergleichbarkeit der Voraussetzungen des Abschlusses der Berufsreife an Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen entspricht den Forderungen der GEW. Die Klärung, dass auch die Noten von Wahlfächern zum Ausgleich herangezogen werden können, ist begrüßenswert.

Zu § 75 Abs. 1:
Die Vergleichbarkeit der Voraussetzungen des qualifizierten Sekundarabschlusses I an Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen wird ebenso wie die Klärung, dass auch die Noten von Wahlfächern zum Ausgleich herangezogen werden können, von der GEW begrüßt.

Zu § 77 Abs. 3:
Diese sinnvolle Maßnahme am Ende der 9. oder 10. Jahrgangsstufe wird an den Integrierten Gesamtschulen praktiziert und bedeutet deshalb keine neue Aufgabe.

Mainz, den 21.09.2017